

Richtlinie über die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Suderburg

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) sowie des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe -. Die Anmeldung ist frühestens ab Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem das Kindergartenjahr (01.08. d.J. bis 31.07. d. Folgejahres) beginnt, für das die Anmeldung gelten soll. Die Anmeldungen sind bis zum 28.02. d. J. bei der Kita-Leitung einzureichen.
- (2) Die Kita-Leitung informiert die SG-Verwaltung unmittelbar nach Ende des Anmeldezeitraums (28.02. d.J.) bzw. auf Anfrage über die Anmeldesituation und aktualisiert die Angaben im Fall weiterer Anmeldungen wöchentlich.
- (3) Über die Einrichtung bzw. Schließung von Gruppen entscheidet der Samtgemeindeausschuss auf Grundlage der zum Stichtag (28.02. d.J.) vorliegenden Anmeldungen. Die Kita-Leitung wird beratend hinzugezogen.
- (4) Die Zusage des entsprechenden Kita-Platzes wird von der Kita-Leitung in Absprache mit der SG-Verwaltung vorgenommen. Diese erfolgt 3 Monate vor Beginn der Betreuungszeit.
- (5) Kinder mit Rechtsanspruch auf eine Betreuung, die ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Suderburg besitzen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen wohnortnahen Kita-Platz. Sollte die Betreuung wohnortnah nicht möglich sein, kann der Rechtsanspruch auch durch einen Platz in einer anderen Kindertagesstätte der Samtgemeinde Suderburg erfüllt werden. Sollte hiervon Gebrauch gemacht werden, erfolgt die Vergabe nach den Kriterien nach Ziffer (6).
- (6) Steht dem vorhandenen Platzangebot eine übersteigende Nachfrage gegenüber, führt die Kita-Leitung in Absprache mit der SG-Verwaltung die Vergabe der Plätze nach folgenden Vergabe-Kriterien durch:
 - a) Alleinerziehende Berufstätige
gleichgestellt: Alleinerziehende in beruflicher Ausbildung, Umschulung, Studium, berufliche Reha
 - b) Beide Eltern berufstätig
gleichgestellt: Berufliche Ausbildung, Umschulung, Studium, berufliche Reha, eigener Betrieb, eigene Landwirtschaft, dauernde Nachtschichttätigkeit
 - c) Alleinerziehende Arbeitslose, sofern nachweislich bei der Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet und sofern die Betreuung die Vermittlungschancen nachweislich verbessert (Nachweise jeweils durch Agentur für Arbeit)
 - d) Einer oder beide Elternteile arbeitslos, sofern nachweislich bei der Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet und sofern die Betreuung die Vermittlungschancen nachweislich verbessert (Nachweise jeweils durch Agentur für Arbeit)
 - e) Zeitgleiche Betreuung von Geschwisterkindern in der Kita oder Grundschule
 - f) Sonstige Umstände, die im Einzelfall gewürdigt werden müssten.

- (7) Beim Übergang von der Krippe in den Regelkindergarten werden Kinder aus der Samtgemeinde Suderburg priorisiert. Auswärtige Krippenkinder müssen sich für den Regelkindergarten bis zum Stichtag neu anmelden und werden nach den o.a. Vergaberichtlinien behandelt. Sofern die Kindergartenplätze am Ort der bisherigen Krippe nicht ausreichen, können Kinder gemäß Abs. (5) auch auf Kindergartenplätze in einer anderen Kita der Samtgemeinde verwiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft die SG-Verwaltung nach Beratung durch die Kita-Leitung.

§ 2 Samtgemeindefremde Kinder

- (1) Sollten nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 1) nach der Vergabe der Plätze an die Einwohner der Samtgemeinde noch Plätze unbelegt sein, können diese bis auf 5 Plätze (Reserve) durch samtgemeindefremde Kinder belegt werden.
- (2) Samtgemeindefremde Kinder können in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Suderburg für jeweils ein Kindergartenjahr (auf Widerruf) aufgenommen werden, wenn ausreichend freie Plätze für die Erfüllung evtl. Rechtsansprüche vorhanden sind.
- (3) Kinder, die neu mit Hauptwohnsitz in die Samtgemeinde Suderburg ziehen, können frühestens mit der verbindlichen Anmeldung zum Hauptwohnsitz eine Zusage für einen Kindergartenplatz erhalten. Dem Nachweis der melderechtlichen Anmeldung steht die Vorlage eines beurkundeten Kaufvertrages über Wohnraum oder die Vorlage eines Mietvertrages gleich.

§ 3 Aufnahme im laufenden Jahr

Nach Beginn des Kita-Jahres erfolgen weitere Aufnahmen entsprechend den Regelungen der Richtlinie.

§ 4 Ausnahmen

Bei besonderen Härtefällen, die zu begründen sind und keine Präzedenzfälle darstellen, kann durch einstimmigen Beschluss des Kita-Trägers und der Kita-Leitung eine Ausnahme von diesen Richtlinien bewilligt werden.

Suderburg, 22.07.2015

(Schulz, Samtgemeindebürgermeister)